

Das Präsidium des Finanzgerichts Köln

Geschäftsverteilungsplan

des Finanzgerichts Köln

für das Jahr 2025

(GVPI 2025 Ri)

**in der Fassung der 3. Änderung,
entsprechend den Beschlüssen des Präsidiums vom 10.12.2024 und 17.01.2025**

Präsident des Finanzgerichts:	Präsident des Finanzgerichts	Dr. Hoffmann
Ständige Vertreterin des Präsidenten:	Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Heckenkemper
Präsidium (gewählte Mitglieder):		
	Richterin am Finanzgericht	Berghoff
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Priester
	Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Heckenkemper
	Richter am Finanzgericht	Kamradt
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Eppers
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Neitz-Hackstein
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Fink
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Korte

Postanschrift: Postfach 10 13 440, 50453 Köln

Hausanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln

Fernruf: 0221/ 20 66 – 0

Telefax: 0221/ 20 66 – 420

A. Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Allgemeines

1. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Stiepel
weitere Richter:	Ri'in am FG	Bäumer (0,5) ¹ (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in	Lühning

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Finanzamt Schleiden

Spezialzuständigkeit:

Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

A, E, N, O, P.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

¹ Frau Bäumer wird ab dem 01.01.2025 mit 50 v.H. dem 1. Senat zugewiesen, mit 50 v.H. verbleibt sie im 14. Senat. Ihre Tätigkeit im 1. Senat ist vorrangig.

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender	VorsRi am FG	Dr. Matthes
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Hennigfeld (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Knobbe (0,1) ²
	Ri am FG	Prof. Dr. Meinert (0,125) (Richter im 2. Hauptamt)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Köln-Altstadt

Spezialzuständigkeit:

1. Bundeszentralamt für Steuern, auch soweit andere Spezialzuständigkeiten betroffen sein können, mit Ausnahme der Spezialzuständigkeit des 6. Senats betreffend das Bundeszentralamt für Steuern.
2. Wahlanfechtungen bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 21b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
3. Rechtsbehelfe in Kostensachen.
4. Streitverfahren gegen den/die Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
5. Rennwett- und Lotteriesteuer, Wechselsteuer.

² Herr Dr. Knobbe wird ab dem 01.09.2024 mit 10 v.H. dem 2. Senat zugewiesen, mit 90 v.H. verbleibt er im 11. Senat. Seine Tätigkeit im 11. Senat ist vorrangig.

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Valentin
weitere Richter:	Ri'in am FG	Schüller (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Pint
	Ri am FG	Kürten (0,525) ³

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Düren

Finanzamt Jülich

Finanzamt Köln-West

Beim 13. Senat aufgrund der Bezirkszuständigkeit für das Finanzamt Jülich eingegangene und am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 09.12.2024 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder in denen bis zum 09.12.2024 kein nach diesem Tag liegender Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes verfügt wurde.

Beim 5. Senat in den Jahren 2021 und 2023 aufgrund der Bezirkszuständigkeit für das Finanzamt St. Augustin eingegangene und am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 09.12.2024 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder in denen bis zum 09.12.2024 kein nach diesem Tag liegender Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes verfügt wurde.

Beim 7. Senat aufgrund der Bezirkszuständigkeit für das Finanzamt Siegburg eingegangene und im Dezernat von Herrn Pint am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren.

Spezialzuständigkeit:

Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

B, D, G, L.

³ Bis 31.08.2025 zu 0,525, ab 01.09.2025 zu 0,7

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

Beim 5. Senat auf Grund der Spezialzuständigkeit für Kindergeld in den Jahren 2021 und 2023 eingegangene und am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 09.12.2024 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder in denen bis zum 09.12.2024 kein nach diesem Tag liegender Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes verfügt wurde.

Beim 7. Senat auf Grund der Spezialzuständigkeit für Kindergeld eingegangene und im Dezernat von Herrn Pint am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Roß
weitere Richter:	Ri'in am FG	Berghoff (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Butz (0,5)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bergheim

Spezialzuständigkeit:

1. Gesonderte Feststellung der Werte nach dem Bewertungsgesetz mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens.
2. Grundsteuermessbetrag.

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Hollatz
weitere Richter:	Ri am FG	Kolvenbach (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Schmitz
	Ri'in	Hermenns

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Sankt Augustin

Spezialzuständigkeit:

1. Grunderwerbsteuer.
2. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

S, St, Sch.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

3. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen das Bundesverwaltungsamt – Bundesfamilienkasse betroffen ist.

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des FG	Heckenkemper
weitere Richter:	Ri am FG	Reschke
		(Vertreter der Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Dr. Leyva

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Köln-Ost

Finanzamt Leverkusen

Spezialzuständigkeit:

1. Kraftfahrzeugsteuer.
2. Soforthilfeabgabe,
Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich
(Umstellungsgrundschulden) und
Lastenausgleich (Vermögens-, Kreditgewinn-, Hypothekengewinnabgabe).
3. Streitigkeiten aufgrund des Berlinförderungsgesetzes.
4. Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.
5. Rechtshilfeersuchen.
6. Rechtsstreitigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
7. Bundeszentralamt für Steuern, soweit die Verfahren die Besteuerung von Einkünften betreffen, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen (insbesondere Freistellungs- und Erstattungsverfahren auf gesetzlicher Grundlage wie z.B. § 50d EStG a.F. bzw. § 50c EStG n.F., § 44a Abs. 9 EStG und § 32 Abs. 5 KStG, sowie auf europarechtlicher oder analoger Grundlage).
8. Rechtsbehelfe und Anträge, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallen.

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Neu
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Korte (0,8) (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Dr. Juntermanns (0,75)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Siegburg

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

R, T.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer.

8. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsR am FG	Fink
weitere Richter:		
	Ri'in am FG	Schneider (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Spies (0,75)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Erkelenz

Finanzamt Köln-Nord

Finanzamt Wipperfürth

Spezialzuständigkeit:

Klagen und Anträge wegen Umsatzsteuer (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen), die besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts betreffen,

wozu nicht die Verfahren gehören,

- die sich gegen die (Hinzu-)Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer richten oder
- bei denen die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen lediglich die Folge von Feststellungen betreffend Ertragsteuern sind oder
- die die Haftung für Umsatzsteuer betreffen (hiervon ausgenommen die Haftung nach §§ 13c, 25d UStG und Fälle, in denen zudem besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind) oder
- die sich gegen das Bundeszentralamt für Steuern richten,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

- | | | |
|---------------------|-----------------|---------------|
| - Aachen-Kreis | - Düren | - Köln-Nord |
| - Bergheim | - Erkelenz | - Köln-West |
| - Bergisch Gladbach | - Euskirchen | - Wipperfürth |
| - Bonn-Innenstadt | - Geilenkirchen | |
| - Brühl | - Gummersbach | |

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Dr. Helde
weitere Richter:	Ri am FG	Kamradt
		(Vertreter der Vorsitzenden)
	Ri am FG	Oeste

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Aachen-Stadt

Beim 6. Senat im Jahr 2024 aufgrund der Bezirkszuständigkeit für die Finanzämter Leverkusen und Köln-Ost eingegangene und am 31.12.2024 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 09.12.2024 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder in denen bis zum 09.12.2024 kein nach diesem Tag liegender Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes verfügt wurde.

Spezialzuständigkeit:

Klagen und Anträge wegen Umsatzsteuer (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen), die besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts betreffen,

wozu nicht die Verfahren gehören,

- die sich gegen die (Hinzu-)Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer richten oder
- bei denen die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen lediglich die Folge von Feststellungen betreffend Ertragsteuern sind oder
- die die Haftung für Umsatzsteuer betreffen (hiervon ausgenommen die Haftung nach §§ 13c, 25d UStG und Fälle, in denen zudem besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind) oder
- die sich gegen das Bundeszentralamt für Steuern richten,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

- | | | |
|-------------------|--------------|------------------|
| - Aachen-Stadt | - Köln-Mitte | - Leverkusen |
| - Bonn-Außenstadt | - Köln-Ost | - Schleiden |
| - Jülich | - Köln-Porz | - Sankt Augustin |
| - Köln-Altstadt | - Köln-Süd | - Siegburg |

gültig ab 01.04.2025

10. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Priester
weitere Richter:	Ri am FG	Perrar (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Rehm
	Ri'in am FG	Daub (0,4)

Spezialzuständigkeit:

1. Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter.
2. Körperschaftsteuer für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter
 - Aachen-Kreis
 - Aachen-Stadt
 - Bergheim
 - Bergisch Gladbach
 - Bonn-Innenstadt
 - Bonn-Außenstadt
 - Brühl
 - Düren
 - Erkelenz
 - Euskirchen
 - Geilenkirchen
 - Gummersbach
3. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer für die Bezirke der in Nr. 2 genannten Festsetzungsfinanzämter.
4. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO für die Bezirke der in Nr. 2 genannten Festsetzungsfinanzämter.

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des FG	Dr. Hoffmann
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Rosenke (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Knobbe (0,9) ⁴

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bergisch Gladbach

Finanzamt Geilenkirchen

Spezialzuständigkeit:

1. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt.
2. Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer).
3. Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO (Steuerberatungsgesetz).
Dies betrifft sowohl die Eingänge ab dem 01.01.2025 als auch die Verfahren, die beim 2. Senat aufgrund dieser Spezialzuständigkeit eingegangen und am 31.12.2024 noch anhängig sind, in denen bis zum Ablauf des 09.12.2024 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder in denen bis zum 09.12.2024 kein nach diesem Tag liegender Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes verfügt wurde.

⁴ Herr Dr. Knobbe wird ab dem 01.09.2024 mit 10 v.H. dem 2. Senat zugewiesen, mit 90 v.H. verbleibt er im 11. Senat. Seine Tätigkeit im 11. Senat ist vorrangig.

12. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Eppers
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Kahler (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Wilhelm

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Finanzamt Euskirchen

Finanzamt Köln-Mitte

Spezialzuständigkeit:

1. Wohnungsbauprämie,
Sparprämie,
Bergmannsprämie,
Streitigkeiten aufgrund der Vermögensbildungsgesetze.
2. Investitionsprämie (einschl. § 32 Kohlegesetz),
Investitionszulage,
Zonenrandförderungsgesetz,
Zerlegungsgesetz.

gültig ab 01.04.2025

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Wilk
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Neitz-Hackstein (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Hedwig (0,5)

Spezialzuständigkeit:

1. Körperschaftsteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
2. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
3. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.

14. Senat

Besetzung:

Vorsitzende	VorsRi'in am FG	Alker
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Wiese (Vertreterin der Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Bäumer (0,5) ⁵

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Brühl

Finanzamt Köln-Porz

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Sachsen, Baden-Württemberg West, Bayern Nord, Bayern Süd, Rheinland-Pfalz-Saarland und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit infolge eines Auslandsbezugs zwischen- bzw. überstaatliche Rechtsvorschriften zu prüfen sind, deren sachlicher Geltungsbereich das Kindergeld nach dem EStG umfasst,betroffen sind.
2. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit sich die Spezialzuständigkeit nicht bereits aus Nr. 1 ergibt,betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

H, K, U, V, W, X, Y, Z.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

⁵ Frau Bäumer wird ab dem 01.01.2025 mit 50 v.H. dem 1. Senat zugewiesen, mit 50 v.H. verbleibt sie im 14. Senat. Ihre Tätigkeit im 1. Senat ist vorrangig.

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi'in am FG	Wefers-Fritz
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Schwind (Vertreter der Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Degiorgis

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Aachen-Kreis

Finanzamt Gummersbach

Finanzamt Köln-Süd

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

C, F, I, J, M, Q.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Verfahren in Kindergeldsachen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

- a) Richter nach § 158 FGO (Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, so wird er nach den Regeln der Anmerkung III. 1. vertreten.
- b) Die Aufgaben des Güterrichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden mit Wirkung vom 01.01.2024 der Vizepräsidentin des Finanzgerichts Heckenkemper, dem Präsidenten des Finanzgerichts Dr. Hoffmann und dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Stiepel zugewiesen.

Den Güterrichtern wird die Zuständigkeit für jedes dritte Verfahren übertragen, beginnend bei der Vizepräsidentin des Finanzgerichts Heckenkemper mit dem ersten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterrichter-Verfahren, beim Präsidenten des Finanzgerichts Dr. Hoffmann mit dem zweiten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterrichter-Verfahren und beim Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Stiepel mit dem dritten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterrichter-Verfahren. Die vorstehende Verteilung gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Frau Heckenkemper, Herrn Dr. Hoffmann oder Herrn Stiepel als Güterrichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterrichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen der nächst nachfolgende Güterrichter außerhalb des betroffenen Senats zuständig. Beide vorgenannten Ausnahmefälle bleiben bei der Verteilung jedes dritten Güterrichter-Verfahrens außen vor. Die Vertretung der Güterrichter des Finanzgerichts Köln erfolgt durch den nächst nachfolgenden Güterrichter in der o.g. Reihenfolge.

B. Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

- a) In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit).
- b) Die Bezirkszuständigkeit schließt insbesondere ein:
 - Eigenheimzulage
 - Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
 - Einkommensteuer
 - Gewerbesteuermessbetrag und Gewerbesteuer
 - Kirchensteuer, soweit sie von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt
 - Umsatzsteuer, mit Ausnahme der besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts
 - Vermögensteuer
 - Nebenleistungen zu den vorstehend genannten Abgaben und Vergütungen
- c) Zur Bezirkszuständigkeit gehören auch:
 - Anträge gemäß § 8 GKG 1975 und § 21 GKG 2004 (Nichterhebung von Kosten)
 - Anträge gemäß § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO
 - Beweissicherungsverfahren
 - Ergänzungsabgabe
 - gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
 - gerichtliche Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen. Dies gilt auch, soweit die Abgabenordnung in anderen Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt wird.
 - Gesonderte Feststellungen
 - Investitionsabgabe
 - Konjunkturzuschlag
 - Quellensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Stabilitätszuschlag
 - Streitwertfestsetzungen
 - Vollstreckung nach § 151 FGO

II. Spezialzuständigkeit

In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren, die ein ihm zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen einschließlich der Nebenleistungen sowie der unter Ic aufgeführten Verfahren (Spezialsenat).

Abweichend von I c erstreckt sich die Spezialzuständigkeit bezüglich der gerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen nicht auf Entscheidungen und Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren (Sechster Teil der Abgabenordnung) und bei der Spezialzuständigkeit wegen Körperschaftsteuer nicht auf Haftungs- und Duldungsbescheide (§ 191 AO), es sei denn, es sind besondere Fragen der Körperschaftsteuer streitig, wozu keine Verfahren gehören, bei denen es sich um eine Schätzung oder um eine allein auf § 8 Abs. 1 KStG beruhende Einkommensermittlung handelt.

Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Verwaltungsakte nach § 324 AO (dinglicher Arrest), denen besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts oder des Umsatzsteuerrechts zu Grunde liegen, für Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3 AO und nicht für die Spezialzuständigkeit für das Bundeszentralamt für Steuern.

Hinsichtlich der Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts gelten die Regelungen in I c darüber hinaus nur insoweit, als sie bei der Bestimmung der Spezialzuständigkeit des 8. und 9. Senats nicht explizit ausgeschlossen werden.

Abrechnungsbescheide im Zusammenhang mit § 27 Abs. 19 UStG fallen stets in die Spezialzuständigkeit des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Umsatzsteuerspezialsenats.

III. Zuständigkeitskonkurrenz

- a) Betrifft ein gerichtliches Verfahren sowohl eine Bezirkszuständigkeit als auch eine Spezialzuständigkeit, so ist außer bei der Spezialzuständigkeit wegen Umsatzsteuer der Spezialsenat zuständig. Trennt der Spezialsenat ein Verfahren ab, für welches er nicht selbst spezialzuständig ist, gibt er das abgetrennte Verfahren an den Senat ab, der bei isolierter Betrachtung zuständig ist.
- b) Betrifft ein gerichtliches Verfahren ausschließlich die Umsatzsteuer, fällt dieses ungeachtet von I a und b und II zunächst in die Zuständigkeit des Bezirkssenats. Betrifft das Verfahren eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts, gibt der zunächst zuständige Bezirkssenat dieses Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat ab.
- c) Betrifft ein gerichtliches Verfahren Haftungs- und Duldungsbescheide wegen Körperschaftsteuer, fällt dieses ungeachtet von I und II zunächst in die Zuständigkeit des Bezirkssenats. Betrifft das Verfahren eine besondere Frage des Körperschaftsteuerrechts entsprechend II Satz 2 gibt der zunächst zuständige Bezirkssenat dieses Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat für Körperschaftsteuer ab.
- d) Betrifft ein gerichtliches Verfahren auch die Umsatzsteuer, ist ungeachtet von III a, und f zunächst die Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts außer Acht zu lassen. Der hiernach zuständige Senat trennt ein Verfahren, das eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts betrifft, ab und gibt es an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat ab.
- e) Betrifft ein Verfahren wegen dinglichen Arrests (§ 324 AO) besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts oder des Körperschaftssteuerrechts, gibt der Bezirkssenat das Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat ab.
- f) Betrifft ein gerichtliches Verfahren mehrere Spezialsenate, so ist der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig. Betrifft ein Verfahren ausschließlich mehrere

Bezirkssenate, ist ebenfalls der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig. Trennt der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer ein Verfahren ab, gibt er das abgetrennte Verfahren an den Senat ab, der bei isolierter Betrachtung zuständig ist.

- g) Sind an einem Verfahren sowohl als Beklagter oder Antragsgegner als auch als Kläger oder Antragsteller Finanzbehörden beteiligt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten bzw. Antragsgegner.

C. Ergänzende Regelungen

I. Gerichtliche Verfahrensfragen

1. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Oberfinanzdirektion, des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen oder des Bundesministers der Finanzen oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt dies als Abgabenangelegenheit des Finanzamts, das für den Kläger im Übrigen zuständig ist.
2. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen Verwaltungsakt der Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung sowie für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt Nr. 1 entsprechend. Betrifft die angefochtene oder begehrte Maßnahme des Prüfungsfinanzamts die Verhältnisse einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, so richtet sich die Zuständigkeit danach, bei welchem Finanzamt die Gesellschaft oder Gemeinschaft steuerlich geführt wird oder zuletzt geführt worden ist. Nr. 1 gilt ebenfalls entsprechend für anhängige und neu eingehende gerichtliche Verfahren gegen Gemeinden, die nach § 39 EStG in Lohnsteuersachen tätig werden.
3.
 - a) Für die Verbindung von Verfahren (§ 73 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 FGO), die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist vorrangig der Senat mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Erklärt dieser Senat auf Anfrage eines Senats mit höherer Ordnungsnummer, dass er nicht verbinden wolle, oder hat er innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage die Verbindung nicht beschlossen, so geht die Zuständigkeit hierfür auf den Senat mit der höheren Ordnungsnummer über. Dies gilt entsprechend, wenn die Streitverfahren bei mehr als zwei Senaten anhängig sind. Mit der Verbindung liegt die Zuständigkeit für die verbundenen Verfahren bei dem beschließenden Senat. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer etwaigen späteren Trennung erhalten.
 - b) Besteht für ein zu verbindendes Verfahren die Spezialzuständigkeit eines Senats, so ist nur dieser Senat für eine Verbindung zuständig, es sei denn, der von der Verbindung ebenfalls betroffene Senat verfügt über die gleiche Spezialzuständigkeit.
4. Für Rechtsstreitigkeiten, in welchen Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden (für deren Entscheidung verschiedene Senate zuständig wären), ist der für den Hauptantrag zuständige Senat auch für den Hilfsantrag oder die Hilfsanträge zuständig.
5.
 - a) Später oder taggleich eingehende Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache rechtshängig ist.
 - b) Ist ein Aussetzungsverfahren, ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder ein Prozesskostenhilfverfahren noch nicht abgeschlossen, so wird für eine später eingehende Klage in der Hauptsache der Senat zuständig, der für dieses noch nicht abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Nicht abgeschlossen ist ein Verfahren, das noch nicht durch eine Endentscheidung, bei Erledigung der Hauptsache durch einen Kostenbeschluss oder bei Rücknahme durch einen Einstellungsbeschluss abgeschlossen worden ist. Maßgebend ist der Tag der Beschlussfassung.

6. Im Falle einer Klageänderung (§ 67 FGO) sowie im Fall des § 68 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig. Das gleiche gilt bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten aufgrund einer hoheitlichen Organisationsänderung.
7. Für Klagen oder Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens (§ 134 FGO i. V. m. §§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen worden ist. Ist jedoch das wiederaufzunehmende Verfahren ein Anhangverfahren im Sinne der Nr. 5 a und ist das zugehörige Hauptsacheverfahren bei Eingang des Wiederaufnahmeantrags bei einem anderen Senat anhängig, so ist dieser andere Senat auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang. Ist in der vom BFH zurückverwiesenen Sache im Rubrum der BFH-Entscheidung ein Finanzamt aufgeführt, welches nicht mehr besteht oder welches nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen nicht mehr für die Sache zuständig ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem neu zuständig gewordenen Finanzamt.
9. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 6. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.

II. Weitere Zuständigkeitsverteilungen

1. Vertretung

a) Vorsitzende Richter

- aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, wird der Senatsvorsitzende durch das bei den einzelnen Senaten jeweils vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers vertreten. Ist auch dieses Mitglied verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Mitglieder des Senats in der angegebenen (absteigenden) Reihenfolge vertreten mit der Einschränkung, dass nur ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz im Senat übernehmen kann.
- bb) Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, tritt der dienstälteste nicht verhinderte Richter des Gerichts als Vertreter ein. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Lebensalter entscheidend.

b) Beisitzende Richter

- aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, richtet sich die Vertretung der beisitzenden Richter zunächst nach dem jeweiligen senatsinternen Geschäftsverteilungsplan.
- bb) Kann gemäß Abschn. C.II.1.b.aa. kein beschlussfähiger Senat gebildet werden, werden die verhinderten Beisitzer des Senats von den ständigen, beisitzenden Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats – unter Ausschluss der Richter kraft Auftrages, der Richter auf Probe jeweils im ersten Jahr und der Richter im 2. Hauptamt – beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle aufgeführten Beisitzer vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste.
- cc) Richter, die mehr als einem Senat zugewiesen sind, sind von Vertretungen ausgeschlossen.

Von der Vertretung sind außerdem Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter ausgeschlossen, wenn dem zu vertretenden Senat in der Besetzung im Einzelfall bereits – originär oder im Wege der Vertretung – ein solcher Richter angehört.

- c) Als Vertretungsfall bzw. Verhinderung im Sinne des Abschnitts C.II. ist auch die (Selbst-) Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu verstehen.

2. Einzelrichter (§§ 6 und 79a FGO)

- a) Die Regelungen unter Abschnitt I. sowie unter Abschnitt C. 1 Nrn. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für die Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 6 FGO und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79a FGO anstelle des Senats entscheidet.
- b) Bei Verhinderung des Einzelrichters bestimmt sich dessen Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, dem der Einzelrichter angehört. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats gelten die Regelungen unter Abschnitt C. II. entsprechend.

3. Ehrenamtliche Richter

- a) Die den Senaten mit Wirkung vom 22. September 2023 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus den vom Präsidium am 7. August 2023 beschlossenen Senatslisten (Anhang 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2023 und Anhang 3 zu diesem Geschäftsverteilungsplan). Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich fortlaufend über die fünfjährige Dauer ihrer Bestellung nach den laufenden Nummern der Listen. Beraumt ein Senat mehrere Sitzungen an, so bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage. Wird eine anberaumte Sitzung aufgehoben, so sind die zu dieser Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter für die folgende, im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht anberaumte Sitzung erneut zu laden, soweit sie sich bis zur Sitzungsaufhebung nicht für verhindert erklärt hatten. Wird eine Sitzung eingeschoben und sind die ehrenamtlichen Richter für die zeitlich folgende, aber vorher schon anberaumte Sitzung bereits geladen, so sind die nun in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter an der Reihe.
- b) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist, wenn die Absage mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstag eingeht, der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden. Geht die Absage später ein, so wird nach fernmündlicher Rücksprache der nächste Richter der Hilfsliste des Senats geladen, in der die ehrenamtlichen Richter aufgeführt sind, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen oder berufstätig sind. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für verhindert, nachdem bereits die Richter für die folgende Sitzung geladen sind, hat der nun in der Haupt- bzw. Hilfsliste folgende Richter einzutreten. Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem durch Vermerk festzuhaltenden Zeitpunkt des Eingangs der Absage. Der in der Haupt- oder Hilfsliste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist. Wird die Sitzung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.
- c) Sind alle Richter der Hilfsliste eines Senats des Gerichts verhindert, so sind die Richter der Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl heranzuziehen (nach 1 wieder 15). Wird die Hilfsliste des anderen Senats in Anspruch genommen, so ist der ehrenamtliche Richter zu laden, der nach der dortigen Hilfsliste als nächster zu laden wäre; dessen Heranziehung gilt gleich einer Inanspruchnahme für den eigenen Senat.

D. Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplans.
2. Für die Eingänge vor dem 1. Januar 2025 gilt die bisherige Geschäftsverteilung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts Anderes bestimmt.

Köln, den 17.01.2025

Dr. Hoffmann

Bauhaus

Berghoff

Eppers

Fink

Heckenkemper

Dr. Korte

Dr. Neitz-Hackstein

Anhang 1
zum Geschäftsverteilungsplan 2025

Wegen längerfristiger Abwesenheit keinem Senat zugewiesen:

Ri'in am FG Hedwig (bis 28.03.2025)

Ri'in am FG Klomp

zum Geschäftsverteilungsplan 2025

**Richtlinien zur buchstabenbezogenen
Zuständigkeitsabgrenzung vom 15.12.1994 (3204 E - 3/4)**

II. Ermittlung des maßgebenden Buchstabens

1. Bei Klagen einer natürlichen Person ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Nachnamens (Familiennamens oder vorangestellten Begleitnamens) maßgeblich. Hierbei gelten in- und ausländische Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze auch dann nicht als Bestandteil des Familiennamens, wenn sie zivilrechtlich zum Familiennamen gehören.
2. Klagt eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die in ihrem Namen eine Gemeinde-, Gebiets- oder Landschaftsbezeichnung führt, so ist der erste Buchstabe dieser Bezeichnung maßgebend. Hilfsweise ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsgebilden auf eine im Namen enthaltene Aufgabenbezeichnung, in dritter Linie auf den ersten Buchstaben des Namens abzustellen.
3. Bei Klagen sonstiger juristischer Personen ist der erste Buchstabe des Namens der juristischen Person maßgebend. Das gilt auch dann, wenn
 - der betreffende Buchstabe Bestandteil einer Abkürzung ist oder selbst eine Abkürzung darstellt;
 - der Buchstabe zu einer Bezeichnung gehört, die auf eine bestimmte Rechtsform (z.B. "Gesellschaft", "Verein", "Stiftung") oder auf den Gegenstand eines Unternehmens Bezug nimmt (z.B. "Autohaus", "Bank"). Das Wort "Firma" bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.
4. Wird die Klage von einer Personenvereinigung erhoben, so gilt unabhängig von deren Rechtsfähigkeit oder Steuerrechtsfähigkeit folgende Regelung:
 - a) Enthält die Firma, die Geschäftsbezeichnung oder der sonstige Name der Personenvereinigung einen oder mehrere Familiennamen, so ist der erste groß geschriebene Buchstabe des ersten Nachnamens maßgeblich. Für dessen Bestimmung gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
 - b) In allen anderen Fällen gilt die Regelung in Nr. 3 sinngemäß.

III. Behandlung von Sonderfällen

1. Wird eine Klage von mehreren Klägern zugleich erhoben (subjektive Klagehäufung), so richtet sich die Bestimmung des maßgeblichen Anfangsbuchstabens nachfolgenden Regeln:
 - a) Wenn sowohl eine Personenvereinigung als auch Mitglieder derselben als Kläger auftreten, ist ausschließlich auf denjenigen Anfangsbuchstaben abzustellen, der sich nach der Regelung in Nr. I. 4. für die Personenvereinigung ergibt.
 - b) In allen anderen Fällen ist der Name des ersten in der Klageschrift aufgeführten Klägers maßgeblich.

Treten der oder die Kläger als Rechtsnachfolger eines anderen auf und ist aus der Klageschrift nicht der Name des oder der Rechtsnachfolger(s), wohl aber derjenige des Rechtsvorgängers ersichtlich, so ist ausschließlich letzterer maßgebend. Diese Regelung gilt insbesondere bei Klagen von Erben, Miterben oder Erbengemeinschaften in Angelegenheiten, die in der Sache die Besteuerung des Erblassers betreffen.

Nr. 2 gilt entsprechend, wenn der Kläger nicht unter seinem bürgerlichen Namen, sondern unter einem anderen Namen (z.B. Firmenname; Künstlernamen) auftritt und die Klageschrift lediglich den anderen Namen erkennen lässt.

IV. Ergänzende Regelungen

1. In allen vorstehend genannten Fällen ist allein die Schreibweise eines Namens in der Klageschrift maßgeblich. Bei unterschiedlichen Schreibweisen in ein und derselben Klageschrift entscheidet die dort zuerst vorkommende Fassung.
2. Die vorstehend für Klageverfahren getroffenen Bestimmungen gelten für Antragsverfahren entsprechend.

– 29 –
A n h a n g 3

zum Geschäftsverteilungsplan 2025

Verzeichnis der **mit Wirkung vom 22. September 2023** gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

1. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Arns
2		Bachus
3		Bartels
4	2	Berkenhoff
5		Bielen
6	3	Birkholz
7		Blumenau
8		Boekels
9		Bolk
10		Braun
11	4	Dr. Bulk
12		Conzen
13	5	Creydt
14		Dausend
15	6	Dittmann
16	7	Fahnenbruck
17	8	Gehrig
18		Hasselbach
19		Dr. Heil
20		Jungnitz
21		Liminski
22		Mandt
23		Raab
24	9	Ulzhöfer

2. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Albrot
2		Baier
3	2	Balamohan
4		Baptist
5	3	Dr. Baumgärtner
6		Becker
7		Behrens
8		Bernhard
9		Brünker
10		Butter
11		Capellmann
12	4	Carbó González
13	5	Chegini
14		Claßen
15		Dietz
16		Drach
17	6	Duman
18		Engels
19		Fischer-Bakardjiev
20		Gramm
21		Dr. Höller Obrigkeit
22	7	Kubinetz
23		Dr. Lucaciu
24		Rütten
25		Schatz

3. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Amian
2	1	Bastians
3	2	Bollmann
4		Dr. Boogen
5	3	Bube
6		Canisius
7		Dittebrandt
8		Eicker-Holland
9	4	Esen
10	5	Fabisch-Kordt
11		Fernholz
12		Frenken
13		Gerlach
14		Dr. Gilberg
15		Hahn
16	6	Heymann
17	7	Dr. Kolibay
18		Dr. Kübler
19		Liedel
20	8	Löhrer
21	9	Loll
22		Manthey
23		Salewski
24		Schmitz
25		Talukder

4. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Brandt
2		Brenger
3		Burghardt
4	1	Dünow
5	2	Ferber
6		Fiegen
7		Finke
8		Flosbach
9	3	Frede
10		Frenken
11		Friedrichs
12		Fries
13		Fuchs
14		Gehring
15		Genter
16		Gorski
17		Greeven
18	4	Dr. Lehn
19		Dr. May
20	5	Dr. Pingen
21	6	Schleicher
22		Uszkurat
23		Willner

5. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Dohmen-Baldes
2		Bergjohann
3		Blau
4		Busch
5	1	Cimander
6	2	Ebach
7	3	Dr. Eisenbach
8	4	Genske
9	5	Giel
10		Gossmann
11		Graf
12		Grooten
13		Dr. Hannot
14		Hassenjürgen
15		Herrmann
16		Hüllen
17	6	Karsten
18		Kniepen
19		Krieger
20		Meyer-Schoppmann
21	7	Rautenberg
22		Dr. Siepen
23		Dr. Weirauch
24		Westenhöfer

6. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Bartosch
2		Beilharzt
3		Böhmer
4		Böing
5	2	Dagdelen
6		Dalhaus
7	3	Damerow
8		Fischer
9	4	Freigang
10	5	Dr. Giesing
11	6	Dr. Grünewald
12		Hillemeier
13	7	Dr. Hoffmann
14	8	Huebner
15		Jansen
16		Jennissen
17		Dr. Jentzsch
18	9	Klein
19		Koch
20		Dr. Pankatz
21		Schmitz
22	10	Dr. Schöfisch
23	11	Süß
24	12	Thiebes
25	13	Dr. Wengerofsky

7. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Becker
2	2	Ehrentraut
3		Gaebler
4	3	Güth
5		Haugg-Eisenbach
6	4	Dr. Heimes
7		Henschel
8		Houben
9		Jung
10	5	Jungbluth
11		Jungschlaeger
12		Kleinehanding
13	6	Korbach
14		Dr. Kottmann
15		Krug
16	7	Middelmann
17		Dr. Mitrenga-Theusinger
18		Pflock
19	8	Dr. Reuter
20	9	Riegner
21		Roderwieser
22	10	Sanders
23		Schütz
24		Strohm

8. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Böhm
2	1	Gebauer
3		Hamel
4	2	Hoffmann
5	3	Kendze
6		Keuer
7	4	Kinnart
8		Prof. Dr. Kliment
9		Dr. Kowalski
10	5	Kunert
11		Prof. Dr. Kuru
12		Laskowski
13		Lehnen
14		Lindenpütz
15		Moeller
16		Neisse
17	6	Dr. Peltzer
18		Quos
19	7	Schilling
20		Schubert
21		Schwarte
22		Steinheuer
23		Tollet
24	8	Winggen
25		Zuther

9. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Bechen
2		Biber
3	2	Brauckmann
4	3	Deckers
5		Jentsch
6		Kaspers
7		Königs
8		Krupp
9		Dr. Lennartz
10		Limbach
11		Linden
12	4	Lindlor-Saad
13	5	Malonek
14		Martens
15		Merklein
16		Michels
17	6	Mill
18		Müller
19		Müller
20		Nacken
21	7	Nauert
22		Oberdieck
23	8	Pott
24	9	Schlei
25		von Zons

10. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Ciliax-Kindling
2	2	Claus
3		Gorreßen
4		Dr. Guzman German
5		Heienbrok
6	3	Kaden
7		Dr. Krenzel
8	4	Dr. Lerch
9	5	Lindemann-Berk
10		Marth
11		Menon
12		Meyer
13		Münch
14		Münstedt
15	6	Niemitz
16	7	Nießen
17		Dr. Nussbaumer
18		Oellers
19	8	Osmers
20	9	Peters
21		Piepiorka
22		Schmitz
23	10	Dr. Schulte
24	11	Schwiesow
25	12	Wellen

11. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Breuer
2		Fuellenbach
3		Harscheidt
4	1	Hebbel
5	2	Dr. Klemme
6		Kügelgen
7		Lange
8	3	Ledwoch
9		Lüpschen
10	4	Mielke
11	5	Mortsiefer
12		Dr. Oenning
13		Offer
14	6	Ortmanns
15	7	Pohl
16		Pommer
17	8	Dr. Potschadel
18	9	Rappard
19		Reineke
20	10	Dr. Roth-Caspari
21	11	Schlarp
22	12	Spelge
23		Dr. Weisenbach
24		Wöllner
25		Zacher

12. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Giessing
2		Dr. Hamer
3		Hartkopf
4		Hoch
5		Liebens
6	1	Lindner
7		Lüpschen
8	2	Mysliwietz
9		Nessler
10	3	Paland
11		Rosen
12		Rüsche
13		Saral
14		Scheja
15		Schmidt
16		Schmitz
17		Schnapp
18	4	Scholz
19	5	Schräder
20	6	Dr. Schubert
21	7	Struve
22		Weiss
23		Wilden
24	8	Wörmann

13. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Berendonk
2	2	Bonus
3		Förster
4		Hengstenberg
5		Krüger
6	3	Lorenz
7		Ossowski
8		Reul
9		Schiffers
10		Schneegans
11	4	Scholz
12		Schroeder
13		Schumacher
14	5	Schweneker
15		Selbach
16		Selle
17		Speth
18		Dr. Steffens
19		Stollenwerk
20	6	Dr. Strauss
21	7	Tilk
22	8	Ünveren
23		Weinekötter
24		Wendling
25		Zimmermann

14. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Heil
2		Kader
3		Kramer
4	2	Kromm
5	3	Özdemir
6		Schmitz
7		Steenebrügge
8		Steffen
9		Steinbach
10		Steinke
11		Stock
12		Tüschenbönner
13	4	Üblacker
14		Uhlig
15		Dr. Van Betteray
16		Vockenberg
17		Vorstius
18		Warburg
19		Wehn
20		Weyer
21		Wienand
22		Wilke
23		Windeck
24	5	Winkelhag
25	6	Dr. Diekgers

15. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Cardinal von Widdern
2	1	Dieper
3	2	Henkel
4		Hennes
5		Krey
6		Petit
7		Schiena
8		Schorn
9		Schwarze
10		Serve
11	3	Siemowski
12		Stephan
13		Dr. Sterner
14		Dr. Svanström
15	4	Trier
16	5	Virag
17	6	Wagner
18		Walz
19		Wolf
20		Woltes
21	7	Zager
22		Zaremba
23		Ziegler
24		Zingsheim